

BGer 6B_308/2023 vom 29. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_308_2023

FR: TF 6B_308/2023 du 29 mars 2023

IT: TF 6B_308/2023 del 29 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts trat auf ein Gesuch des Beschwerdeführers um Erlass bzw. Reduktion von Verfahrenskosten mit Verfügung vom 7. Februar 2023 nicht ein.

Der Beschwerdeführer gelangt dagegen mit einer subsidiären Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Mit hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen ist die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unzulässig (Art. 79 BGG ; BGE 143 IV 85 E. 1.2; 136 IV 92 E. 2.1). Eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde fällt ebenfalls nicht in Betracht, da diese gemäss Art. 113 BGG einzig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen gegeben ist (Urteile 1B_114/2023 vom 27. Februar 2023 E. 3; 6B_314/2021 vom 29. Oktober 2021 E. 1.5).

E. 3

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 4

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Bundesstrafgericht, Beschwerdekammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 29. März 2023

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Denys

Die Gerichtsschreiberin: Unseld

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.